



JSD/P190241

## **Erläuterungen zur Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (Art. 28c Abs.1 ZGB und Art. 343 Abs.1<sup>bis</sup> ZPO)

### **1. Ausgangslage**

Gewaltbetroffene Personen können zivilrechtlich gemäss Art. 28b Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) gegen Häusliche Gewalt und Stalking vorgehen und dazu Schutzmassnahmen wie ein Annäherungs- oder ein Rayonverbot beantragen. Am 14. Dezember 2018 wurde das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen beschlossen (AS 2019, 2273), welches zu Änderungen im Zivilgesetzbuch, in der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und im Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) führt. Damit haben die Gerichte neu die Möglichkeit, eine elektronische Überwachung der erlassenen zivilrechtlichen Schutzmassnahmen anzuordnen (Electronic Monitoring, EM). Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu elektronischer Überwachung bei Annäherungs-, Orts- und Kontaktverboten im zivilrechtlichen Verfahren (Art. 28c ZGB und Art. 343 Abs. 1bis ZPO) sind die Kantone zuständig. Sie müssen eine Stelle für den Vollzug der Massnahmen bezeichnen und das Vollzugsverfahren regeln. Die Kantone haben ausserdem dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens 12 Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden. Die elektronische Überwachung kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden und um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden (Art. 28c Abs. 2 ZGB). Die Bestimmungen über Electronic Monitoring treten am 1.1.2022 in Kraft. Der Regierungsrat regelt die ausführenden Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 1 Zuständige Stelle**

<sup>1</sup> Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 zuständig.

Aufgrund des vorhandenen fachlichen Wissens und der langjährigen Erfahrung bietet es sich an, dass dieselbe Stelle, welche bisher elektronische Überwachung im strafrechtlichen Bereich durchführt, auch die Umsetzung der zivilrechtlich angeordneten Überwachung übernimmt. Konkret ist dies in Basel-Stadt das Vollzugszentrum Klosterfiechten.

## **§ 2 Vorgängige Abklärung und Beizug Kantonspolizei**

<sup>1</sup> Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das Zivilgericht zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt das Zivilgericht dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.

<sup>2</sup> Das Amt für Justizvollzug kann für die Einrichtung und den Unterhalt der elektronischen Überwachung die Kantonspolizei beiziehen.

Die Anordnung einer Überwachung sollte möglichst zeitnah umgesetzt werden können, sonst läuft der Zweck dieser Regelung ins Leere. Deshalb ist es sinnvoll, wenn das Gericht sich vorgängig mit dem Vollzugszentrum abspricht, um die Organisation und Koordination des Vollzuges zu gewährleisten. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Ressourcen bei Bedarf vorhanden sind.

Damit die angeordnete Überwachung grundsätzlich in jedem Fall durchgeführt werden kann, wird mit Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen, dass im äussersten Fall die Kantonspolizei die zu überwachende Person dem Vollzugszentrum Klosterfiechten zuführen kann. Ebenso gilt dies bei Manipulation des Senders durch die überwachte Person.

## **§ 3 Strafandrohung bei Missachtung der Anordnung**

<sup>1</sup> Das Zivilgericht weist die überwachte Person unter Androhung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 auf ihre Mitwirkungspflicht und die Folgen bei Missachtung der gerichtlichen Anordnung hin.

Um der gerichtlichen Anordnung mehr Nachachtung zu verschaffen, soll das Gericht seine Anordnung der Überwachung unter die Strafandrohung von Art. 292 StGB anordnen. Damit kann das Amt für Justizvollzug bei Missachtung der Anordnung ermitteln und eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft vornehmen. Diese stellt bei Erfüllung des Straftatbestandes einen Strafbefehl aus (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung polizeilicher Ermittlungsverfahren bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 inkl. Anhang 2 (SG 257.110) und Weisung des Justiz- und Sicherheitsdepartements über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen vom 18. Februar 2014. Die Verfolgung von Verstössen gegen Art. 292 StGB ist in Basel-Stadt bereits geregelt.

## **§ 4 Bericht über Überwachungsmassnahme**

<sup>1</sup> Das Amt für Justizvollzug erstattet dem Zivilgericht in der Regel einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsmassnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person.

Für weitere Entscheide im Verfahren und allfällige weitere Schritte des Opfers muss eine Evaluation der angeordneten Überwachung erfolgen, dem Gericht zugestellt und zu den Akten genommen werden. Eine allfällige Verlängerung der Massnahmen erfolgt nicht von Amtes wegen, sondern auf Antrag der Verfahrensparteien. Entsprechend muss eine Verlängerung bzw. eine Aufhebung entsprechend Art. 55 und 58 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) beantragt werden.

### **§ 5 Meldung von Verstössen an gefährdete Person**

<sup>1</sup> Der gefährdeten Person werden Unregelmässigkeiten und Verstösse mitgeteilt, ausser diese verzichtet vor Gericht ausdrücklich darauf.

Damit die gesuchstellende Person auch Kenntnis vom Verlauf der Überwachung hat und gegebenenfalls weitere Schritte einleiten könnte, werden ihr Verstösse mitgeteilt. Sie kann aber auch auf diese Meldungen verzichten, beispielsweise wenn diese zu einer Mehrbelastung führen.

### **§ 6 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

Die Bestimmung übernimmt die Bundesvorgaben. Das Amt für Justizvollzug muss die Daten spätestens nach zwölf Monaten (oder bereits früher) manuell löschen.

Für die zivilrechtliche elektronische Überwachung werden spezifische Prozessabläufe erarbeitet. Unter anderem müssen auch die Abläufe zwischen den verschiedenen Beteiligten abgebildet werden. Dabei ist den Datenschutzbestimmungen Rechnung zu tragen. Die Prozesse sind gemäss § 13 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2009 (IDG; SG 153.260) nochmals dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

### **§ 7 Kosten**

<sup>1</sup> Das Zivilgericht kann der überwachten Person in sinngemässer Anwendung des Kostentarifs des Nordwestschweizer Strafvollzugskonkordats<sup>1</sup> einen Teil der Kosten für die elektronische Überwachung auferlegen.

Gemäss Art. 28c Abs. 4 ZGB kann der überwachten Person die Kosten oder ein Kostenanteil überbunden werden. Eine Beteiligung gibt es auch bereits bei der elektronischen Überwachung im Strafvollzug. Betreffend die Kosten wird auf den Kostentarif des Nordwestschweizer Strafvollzugskonkordats verwiesen. Bei dieser Regelung geht es um die spezifischen Überwachungskosten. Die Gerichtsgebühren sind in anderen Erlassen geregelt (ZPO, Gesetz über die Gerichtsgebühren und Reglement über die Gerichtsgebühren) und benötigen deshalb keiner Regelung in der vorliegenden Verordnung bzw. es gibt keine Kompetenz, sie hier zu regeln.

<sup>1</sup> 20.1 Kostgeldliste Konkordat NWI-CH 2021/2022; <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>